

Gemeinsame Geschäftsordnung der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates der Evangelischen Kirche in Heidelberg / (Stadtkirchenbezirk)

auf der Grundlage des Art. 42 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 6 Leitungs- und Wahlgesetz und § 25 Diakoniesetz

vom 12. Juli 2019, geändert am 10.10.2020

Präambel

Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt in allen (1. Korinther 12, 4 - 6).

Die Evangelische Kirche in Heidelberg mit ihren Pfarrgemeinden, Diensten und Werken weiß sich als Gemeinde Jesu Christi dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. In allen Gremien und Ausschüssen ist dieser Einheit stiftende Grund, der im Glauben an Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist gelegt ist, Orientierung und Anspruch.

I. Allgemeines

§ 1 Beschlussfassung

- (1) Die Leitungsorgane fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist antragsbefugt.
- (3) Die Leitungsorgane geben sich eine gemeinsame Sitzungsordnung.

II. Ältestenkreise

§ 2 Allgemeine Zuständigkeiten der Ältestenkreise

- (1) Die Ältestenkreise beraten über die durch die Grundordnung § 16 zugewiesenen Aufgaben. Sie fassen in diesen Angelegenheiten Beschlüsse, soweit nicht andere kirchliche Beschlussorgane zuständig sind.
- (2) Die Leitungen von Kindertagesstätten werden „nach einem Verfahren gemäß den Kita-Standards“ mit Zustimmung des zuständigen Ältestenkreises eingestellt. Die Zustimmung durch den Ältestenkreis muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einzustellenden Person erfolgen. Wird der Einstellung nicht fristgemäß zugestimmt, so gilt die Zustimmung nach Fristablauf als erteilt.
- (3) Die Ältestenkreise sind insbesondere zuständig für:
 1. die Mitberatung bei Maßnahmen des Bauunterhalts über 5.000,00 € und bei Sicherungsmaßnahmen oder baurechtlich unabweisbaren Maßnahmen über 50.000,00 € an Gebäuden, die durch die Pfarrgemeinde genutzt werden und

2. die umfassende Einbindung der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in das Leben der jeweiligen Pfarrgemeinde und die Umsetzung der landeskirchlichen Grundsätze zum Evangelischen Profil sowie der Qualitätsstandards für die Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg.

(4) Die Ältestenkreise entscheiden über die Vermietung und Überlassung von den zur Gemeindefarbeit dienenden Räumen und Einrichtungen. Die Entscheidung über die Vergabe kann delegiert werden. Die vertragliche und finanzielle Abwicklung obliegt der EKV.

Das Hausrecht nimmt die zuständige Gemeindefarrrerin oder der zuständige Gemeindefarrrer wahr, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.

(5) Die Ältestenkreise können für die Bereiche Bau, Diakonie, Finanzen, Kindertageseinrichtungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit Verantwortliche benennen oder Ausschüsse bilden.

(6) In finanziellen Fragen entscheiden die Ältestenkreise gemäß den Budgetierungsregeln im Rahmen des ihnen zugewiesenen Budgets.

III. Stadtsynode

§ 3 Vorsitz in der Stadtsynode

Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5 LWG) ins Vorsitzendenamt gewählt, muss das erste Stellvertretendenamt von einer nicht im kirchlichen Dienst stehenden Person ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle. Die Zahl der stellvertretenden Personen wird durch Beschluss der Stadtsynode festgelegt. Ist weder das Vorsitzendenamt noch das Stellvertretendenamt besetzt, übernimmt die Dekanin oder der Dekan die Leitung der Sitzung bis das Amt besetzt werden kann (§ 39 LWG).

§ 4 Haushaltsausschuss

(1) Die Stadtsynode bildet einen Haushaltsausschuss als beratenden Ausschuss.

(2) Der Haushaltsausschuss bringt den Haushalt nebst Budgetierungsregeln in die Stadtsynode ein und ist zuständig für die strategische Haushaltsplanung.

(3) Der Haushaltsausschuss hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. Es sollen mindestens zwei theologische Mitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Gemeindefarrrerin oder ein Gemeindefarrrer. Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte die stimmberechtigten Mitglieder des Haushaltsausschusses und diese die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Ausschusses.

(4) An den Sitzungen des Haushaltsausschusses nehmen die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Finanzausschusses des Stadtkirchenrates als beratende Mitglieder teil.

(5) An den Ausschusssitzungen können beratend teilnehmen:

1. die Dekanin oder der Dekan und deren Stellvertretung,
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Synode und deren Stellvertretung,
4. die Geschäftsführung der EKV und
5. die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Heidelberg.

(6) Die Personen im Vorsitzendenamt können jederzeit weitere Personen als beratende Teilnehmer hinzuziehen.

§ 5 Diakonieausschuss

(1) Die Synode bildet gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Diakoniegesez eine Diakonieausschuss als beratenden Ausschuss. Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses richtet sich nach § 25 Abs. 2 Diakoniegesez.

(2) Der Diakonieausschuss fördert die Zusammenarbeit mit anderen diakonischen und sozialen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere der Caritas.

(3) Er trifft Absprachen über die diakonische Arbeit und verständigt sich über gemeinsame Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Organisation des Diakonieausschusses obliegt der geschäftsführenden Person des Diakonischen Werkes Heidelberg.

§ 6 Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes

(1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes als eines beschließenden Ausschusses bestimmt sich nach § 25 Abs. 3 Diakoniegesez. Von der Synode können bis zu zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat hinzugewählt werden. Der Aufsichtsrat ist im Stadtkirchenbezirk für die folgenden Aufgaben nach § 25 Abs. 4 Diakoniegesez zuständig:

1. die Vorbereitung von Entscheidungen der Synode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Synode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes des Diakonischen Werkes und der Diakoniestation der Evangelischen Kirche in Heidelberg jeweils einschließlich des Stellenplans und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Synode,

5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts und

6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Heidelberg.

(2) Der Aufsichtsrat wirkt bei der Stellenbeschreibung und Stellenbesetzung der Leitungsstellen des Diakonischen Werkes mit. Im Sinne des Diakonischen Governance Kodex¹ obliegt ihm die Aufsicht über die Arbeit des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks und insbesondere über dessen geschäftsführende Person.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte je eine Person in das Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt. Ist die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer nicht Vorsitzende oder Vorsitzender, wird sie oder er stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender.

(4) Die Organisation des Aufsichtsrates obliegt der geschäftsführenden Person des Diakonischen Werkes. Die Tagesordnung erstellt die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates im Zusammenwirken mit der geschäftsführenden Person des Diakonischen Werkes.

§ 7 Bildungsausschuss

(1) Der Bildungsausschuss ist ein beratender Ausschuss der Synode. Er vernetzt die Bildungsaktivitäten der Evangelischen Kirche in Heidelberg und regt Kooperationen zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen an. Er achtet darauf, dass das Thema Bildung als zentrales Anliegen innerhalb der Evangelischen Kirche in Heidelberg wahrgenommen wird.

(2) Im Ausschuss sind die Bildungsbereiche der Evangelischen Kirche repräsentiert, insbesondere:

1. Kinder- und Jugendarbeit,
2. Religionsunterricht,
3. Elementar-Religionspädagogik (Kita-Leitungen),
4. Kindergottesdienst,
5. Konfirmandenarbeit,
6. Erwachsenenbildung,
7. Seniorenarbeit,
8. Kirchenmusik,
9. Hochschule,
10. kirchlich relevante Ausbildung,

¹ Der Corporate Governance Kodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung. Er gewährleistet das System von Kontrolle und Gegenkontrolle. Er regelt das Verhältnis zwischen Leitung und Aufsicht und nennt Rechte und Pflichten. Führung und Verantwortung werden transparent. Der Corporate Governance Kodex gilt für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirchen in Baden e.V. und dessen Mitgliedseinrichtungen.

11. Gemeindepädagogik und

12. Citykirche

Die Mitglieder und deren Stellvertreter für 2.,3.,8. und 11. werden von den jeweiligen Konventen bestimmt.

(3) Die Schuldekanin oder der Schuldekan schlägt der Synode in Absprache mit den genannten Arbeitsbereichen geeignete Personen für die Besetzung des Ausschusses vor. Über die vorgeschlagenen Personen stimmt die Synode ab und kann selbst Personen vorschlagen. Die Synode wählt bis zu sechs weitere Personen aus ihrer Mitte in den Ausschuss. Die Anzahl der zu wählenden Synodalen verringert sich um die Zahl der bereits für die Arbeitsbereiche gewählten Synodalen.

(4) Die Mitglieder des Bildungsausschusses wählen aus ihrer Mitte je eine Person in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. Ist die Schuldekanin oder Schuldekan nicht Vorsitzende oder Vorsitzender, wird sie oder er stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender.

(5) Der Ausschuss gibt sich jeweils für einen Ein- oder Zwei-Jahres-Zeitraum eine Themen-Agenda, die in den Sitzungen kontinuierlich und nachhaltig abgearbeitet wird. Er berichtet der Synode und dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit. Er arbeitet der Synode und dem Stadtkirchenrat in Bildungsfragen zu und setzt eigene Impulse zu Bildungsthemen im Stadtkirchenbezirk.

(6) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Bildungsausschusses legen gemeinsam die Tagesordnung fest.

§ 8 Berichterstattung an die Synode

Während einer Legislaturperiode berichten das Diakonische Werk Heidelberg, die Erwachsenenbildung, die Bereiche der Kategorialseelsorge, das Kinder- und Jugendwerk und die Kirchenmusik der Synode mindestens einmal in geeigneter Form über ihre Arbeit.

IV. Stadtkirchenrat

§ 9 Mitglieder des Stadtkirchenrates

(1) Neben den Mitgliedern kraft Amtes wählt die Synode aus ihrer Mitte zehn weitere Mitglieder des SKR. Die jeweilige Person im Vorsitzendenamt des Kita-Ausschusses des Stadtkirchenrates wird, falls diese nicht bereits Mitglied des Stadtkirchenrates ist, nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Leitungs- und Wahlgesetz in diesen als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

(2) Die geschäftsführende Person der EKV, die geschäftsführende Person des Diakonischen Werkes und die Leitung des Kinder- und Jugendwerks nehmen beratend an den Sitzungen teil, soweit dies erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat überträgt seine Zuständigkeit als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden auf die Geschäftsführung der EKV und für das Diakonische Werk Heidelberg auf dessen Geschäftsführung. Die Geschäftsführenden sind für ihre Bereiche jeweils weisungsbefugt. Werden Mitarbeitende sowohl in der EKV als auch im Diakonischen Werk beschäftigt, richtet sich die Dienst- und Fachaufsicht nach dem Schwerpunkt der Beschäftigung. Bei gleichen Anteilen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung der EKV.

(2) Der Stadtkirchenrat bleibt zuständig für die Ernennung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie für die Einstellung und Kündigung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 13.

(3) Durch den Stadtkirchenrat können Synodale nach § 36 Leitungs- und Wahlgesetz berufen werden. Er beruft mindestens vier Personen aus folgenden Gruppen oder Konventen jeweils mit stellvertretenden Personen:

1. Krankenhausseelsorgerinnen oder Krankenhausseelsorger aus dem Stadtkirchenbezirk,
2. Seelsorgerin oder Seelsorger der Evangelischen Studierendengemeinde Heidelberg,
3. Leitung der Stadtmission Heidelberg e.V.,
4. Mitglieder des Diakonekonvents Heidelberg,
5. Prädikantinnen und Prädikanten im Stadtkirchenbezirk und
6. Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Stadtkirchenbezirk.

§ 11 Finanzausschuss

(1) Der Stadtkirchenrat bildet einen Finanzausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtkirchenrates, darunter mindestens ein theologisches Mitglied. Er wählt aus seiner Mitte je eine Person in das Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt.

(3) Dem Finanzausschuss wird insbesondere die Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltsplans über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Ernennung von Beamten sowie die Einstellung von Abteilungsleitungen, soweit nicht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes mit dem Aufsichtsrat zuständig ist,
2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
3. Verfügung über bebautes und unbebautes Vermögen bis zu einem Wert von 300.000,00 €,
4. Aufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten soweit dies nicht der EKV übertragen ist,
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit dies nicht einer anderen Stelle übertragen ist,

6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit dies nicht der EKV oder dem Diakonischen Werk Heidelberg übertragen ist,
 7. Abschluss und Beendigung von unbefristeten Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahresmietzins von über 60.000,00 € sowie über befristete Mietverträge mit einer Laufzeit von über fünf Jahren,
 8. Annahme von Schenkungs- und Treuhandverträgen, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen, wenn der Wert im Einzelnen 25.000,00 € übersteigt,
 9. Vorberatung über die Eckdaten für das Haushaltsbuch einschließlich der Sonderhaushalte sowie für die mittelfristige Finanzplanung,
 10. Überwachung des Vollzugs des Haushaltsbuches und des Stellenplanes mit Unterstützung durch die EKV,
 11. Zuweisung von zusätzlichen Budgetmitteln im Rahmen des Gesamtbudgets an Pfarrgemeinden und
 12. Vorberatung von finanziellen Entscheidungen des Stadtkirchenrates.
- (4) Der Finanzausschuss berichtet dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.
- (5) Die EKV ist dem Vorsitzenden des Finanzausschusses auskunftspflichtig.
- (6) Verantwortlich für die Tagesordnung ist die Person im Vorsitzendenamt des Ausschusses im Zusammenwirken mit der geschäftsführenden Person der EKV.
- (7) An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Haushaltsausschusses der Synode sowie die Geschäftsführung der EKV beratend teil.

§ 12 Kita-Ausschuss

- (1) Der Stadtkirchenrat bildet einen Kita-Ausschuss als beschließenden Ausschuss.
- (2) Dem Kita-Ausschuss werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Inhalt und Umsetzung des Evangelischen Profils und der Trägerkonzeption der Evangelischen Kirche in Heidelberg,
 2. Beratung über Grundsatzfragen, wie z. B. strategische Überlegungen über Öffnung und Schließung von Einrichtungen,
 3. Mitwirkung bei der Besetzung der Leitungsstelle der Kita-Abteilung in der EKV und
 4. Vorbereitung von Entscheidungen der Synode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Kitas.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. fünf Personen, die der Stadtkirchenrat aus seiner Mitte wählt, darunter mindestens zwei Ehrenamtliche und eine Gemeindediakonin oder ein Gemeindediakon oder eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer,

2. der Stadtkirchenrat kann bis zu zwei weitere sachverständige Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen.

(4) Der Ausschuss wählt aus den Mitgliedern Absatz 3 Nr. 1 bis 2 eine Gemeindediakonin oder einen Gemeindediakon oder eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in das Vorsitzendenamt und eine weitere Person in das Stellvertretendenamt.

(5) Beratende Mitglieder sind:

1. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der EKV
2. die Leiterin oder der Leiter der Kita-Abteilung in der EKV,
3. die oder der Beauftragte für Religionspädagogik,
4. die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer,
5. die Fachberatung des DW Baden und
6. durch Berufung des Stadtkirchenrates zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kita-Beauftragten aus den Gemeinden.

(6) Der Ausschuss berichtet dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.

§ 13 Offene Jugendarbeit

(1) Der Stadtkirchenrat wählt auf Vorschlag des Dekanats eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Geschäftsführung der Organisationseinheit „Offene Jugendarbeit“. Die geschäftsführende Person kann sich jederzeit von ihrem Amt entbinden lassen.

(2) Die geschäftsführende Person ist verantwortlich für das Budget „Offene Jugendarbeit“. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den Treffs der „Offenen Jugendarbeit“, sofern nicht einzelne Aufgaben an die geschäftsführenden Mitglieder der Pfarrteams vor Ort delegiert sind.

(3) Die geschäftsführende Person vertritt die Evangelische Kirche in Heidelberg gegenüber der Stadt Heidelberg und bereitet mit Unterstützung der EKV die Beschlüsse des Stadtkirchenrates zu der Organisationseinheit „Offene Jugendarbeit“ vor.

(4) Die geschäftsführende Person führt zusammen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer die Bewerbungsverfahren bei der Neubesetzung von Stellen durch und teilt ihre Beschlüsse der EKV mit.

(5) Die EKV unterstützt und berät die geschäftsführende Person in deren Handeln und nimmt die ihr laut Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahr.

(6) Die Dienstgruppe einer Pfarrgemeinde benennt aus ihrer Mitte eine hauptamtliche Person, die vor Ort den Kontakt zwischen der Pfarrgemeinde und der Offenen Jugendarbeit verantwortet und die Mitarbeitenden der Offenen Jugendarbeit an der Dienstgemeinschaft teilhaben lässt. Die benannte Person ist für die Kontrolle von Arbeitszeitnachweisen unter Maßgabe der Jahresplanung zuständig, die jeweils zum März eines Jahres erstellt wird.

V. Geschäftsführender Ausschuss

§ 14 Mitglieder, Vorsitz und Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Stadtkirchenrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss als beschließenden Ausschuss.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode, im Abwesenheitsfall vertreten durch die nichttheologische Person im Stellvertretendenamt,
 3. die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter und
 4. die Schuldekanin oder der Schuldekan.
- (3) Die geschäftsführenden Personen des Diakonischen Werkes und der EKV nehmen beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.
- (4) Die Person im Vorsitzendenamt des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Die Stellvertretung obliegt im Verhinderungsfall der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses finden in der Regel wöchentlich statt. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Stadtkirchenrat fortlaufend über seine Arbeit.

§ 15 Zuständigkeiten

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss sorgt für das ordnungsgemäße Zusammenwirken aller Organe und Ausschüsse.
- (2) Des Weiteren hat der Geschäftsführende Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 1. er leitet den Ausschüssen Anträge und Anfragen mit notwendigen Stellungnahmen der EKV zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter,
 2. er prüft, ob Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
 3. er entscheidet, ob eine Angelegenheit dem Stadtkirchenrat bzw. der Stadtsynode vorzulegen ist und
 4. er entscheidet, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; er unterrichtet nachträglich unverzüglich das zuständige Organ.

VI. Evangelische Kirchenverwaltung und Diakonisches Werk

§ 16 Zuständigkeiten der Evangelischen Kirchenverwaltung

(1) Die EKV ist die Geschäftsstelle der Organe und Ausschüsse mit Ausnahme des Diakonieausschusses und des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks und vollzieht im Rahmen ihrer Zuständigkeit deren Beschlüsse. Ebenso erledigt sie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der EKV werden insbesondere folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. Vorbereitung des Haushaltsplans und die Erstellung der Jahresrechnung der Evangelischen Kirche in Heidelberg, soweit nicht das Diakonische Werk und dessen Aufsichtsrat zuständig ist,
2. Vollzug des Haushaltsplans nach den Richtlinien und Beschlüssen der Synode,
3. Vorbereitung der Sitzungen der Synode und der beschließenden Ausschüsse sowie die Protokollführung in den Organen und Ausschüssen,
4. umfassende und rechtzeitige Information der Gremien,
5. Beratung der Pfarrgemeinden und Einrichtungen in allen Fragen des Dienst- und Arbeitsrechts, der Vermögensverwaltung, des Satzungsrechts und der Betreuung der gemeindlichen Einrichtungen,
6. Betreuung des kirchlichen Meldewesens und die Führung der damit zusammenhängenden Statistik,
7. Einstellungen und Kündigungen von Angestellten, soweit nicht der Finanzausschuss zuständig ist. Über die Einstellungen und Kündigungen ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinde und Einrichtung zu entscheiden, soweit es sich nicht um die Leitungen der Kindertagesstätten handelt, bei Kita-Leitungen ist nach § 2 (2) zu verfahren,
8. Führung der Kirchenbücher, unbeschadet der Aufgaben der Pfarrämter,
9. Aufnahme, Umschuldung und Prolongierung von Krediten im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung,
10. Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
11. Erlass von Forderungen bis 5.000,00 € im Einzelfall,
12. Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 €,
13. Einleitung und Führung von Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt der Synode und der Dekanin oder dem Dekan,
14. Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen, unterschrieben durch die Geschäftsführung der EKV,
15. Begleitung und Beratung von Verhandlungen mit Dritten, insbesondere im Bereich der Offenen Jugendarbeit, Heilpädagogik und Betriebskostenverträge und

16. Annahme von Schenkungs- und Treuhandverträgen, die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen, wenn der Wert im Einzelnen nicht 25.000,00 € übersteigt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder in wirtschaftlicher noch grundsätzlicher Hinsicht von Bedeutung sind und sich im Rahmen der Ansätze des Haushalts bewegen oder mit einer gewissen Häufigkeit regelmäßig wiederkehren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Diakonischen Werkes handelt. Dies sind insbesondere:

1. Festsetzung und Berechnung der Dienstbezüge der Mitarbeitenden,
2. der Vollzug des Haushaltsplans, einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall, bei Bauleistungen von 50.000,00 € und die unbegrenzte Anordnungsbefugnis,
3. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmietzins von 60.000,00 € sowie der Abschluss von befristeten Mietverträgen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren und einem Jahresmietzins unter 60.000,00 €,
4. die Bewirtschaftung der Gebäude der Evangelischen Kirche in Heidelberg einschließlich der Durchführung des Bauunterhalts, soweit er nicht einem Ältestenkreis übertragen wurde,
5. die Aufsicht über Bauvorhaben und Instandsetzungen,
6. die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg bei den unter Nummer 1 bis 6 genannten Geschäften erfolgt durch die geschäftsführende Person der EKV. Eine Delegation ist möglich.

(4) Der EKV können im Einzelfall durch Beschluss des Stadtkirchenrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die geschäftsführende Person der EKV führt das Siegel und vertritt die Evangelische Kirche in Heidelberg gegenüber der Mitarbeitervertretung, soweit nicht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Heidelberg zuständig ist.

§ 17 Zuständigkeiten des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk Heidelberg ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Heidelberg.

(2) Den Schriftverkehr führt das Diakonische Werk Heidelberg unter der Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg“.

(3) Das Diakonische Werk übernimmt folgende Aufgaben:

1. Die Beschlüsse der Synode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie sowie Beschlüsse des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes werden vom Diakonischen Werk Heidelberg vollzogen.
2. Es steht den Gemeinden zur Beratung in diakonischen Fragen zur Verfügung.
3. Die Entwürfe des Wirtschaftsplans des Diakonischen Werkes werden vom Diakonischen Werk Heidelberg erstellt. Es verantwortet die rechnungsgemäße Durchführung der Wirtschaftspläne sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse.

4. Das Diakonische Werk Heidelberg übernimmt die Geschäftsführung der Sozialstationen.

(4) Die geschäftsführende Person des Diakonischen Werkes

1. vertritt die Evangelische Kirche in Heidelberg im Rahmen der Zuständigkeit des Diakonischen Werkes Heidelberg. Dies gilt insbesondere für die Vertretung gegenüber öffentlichen Stellen, in kommunalen Ausschüssen sowie gegenüber regionalen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
2. erstellt einen Geschäftsverteilungsplan für das Diakonische Werk Heidelberg, der der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf,
3. vertritt die Evangelische Kirche in Heidelberg für den Bereich des Diakonischen Werkes gegenüber der Mitarbeitervertretung. In wichtigen Angelegenheiten erfolgt eine Information an die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates,
4. führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes und informiert die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates regelmäßig hierüber,
5. führt das Siegel des Diakonischen Werkes Heidelberg,
6. ist anordnungsberechtigt nach § 58 KVHG im Rahmen des Wirtschaftsplans des Diakonischen Werkes Heidelberg inklusive der Diakoniestation,
7. verwaltet das Vermögen und die Rücklagen des Diakonischen Werkes Heidelberg inklusive der Diakoniestation,
8. erstellt den Jahresabschluss des Diakonischen Werkes Heidelberg inklusive der Diakoniestation und
9. erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplans des Diakonischen Werkes Heidelberg inklusive der Diakoniestation.

(5) Die geschäftsführende Person des Diakonischen Werkes Heidelberg entscheidet im Rahmen des Sonderhaushaltes und unter Beachtung des kirchlichen Arbeitsrechts über

1. Einstellung und Kündigung von Angestellten für den Bereich des Diakonischen Werkes Heidelberg sowie die Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten, soweit nicht der Aufsichtsrats zuständig ist; der Vollzug der Entscheidung obliegt der EKV in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Heidelberg, die die Arbeitsverträge mitzeichnet,
2. Art, Umfang und Bewilligung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeitenden,
3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Sonderhaushalts im Einzelfall bis zu einem Betrag 25.000,00 €, über 25.000,00 € bis zu 50.000,00 € mit Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates,
4. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € je Maßnahme,
5. folgende Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Diakonischen Werkes:
 - a) die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall,

- b) den Abschluss und die Kündigung sowie Auflösung von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen für bewegliche Einrichtungsgegenstände mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren und
- c) den Abschluss, die Kündigung und Auflösung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von 60.000,00 €, durch die das Diakonische Werk Mieterin, Pächterin oder Nutzerin wird.

Bei über den genannten Grenzen hinausgehenden Beträgen bedarf es einer Genehmigung des Aufsichtsrates. Die Einstellung und Berufung von Abteilungsleitungen erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 18 Dienststellenleitung

(1) Die Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes besteht aus der Geschäftsführung der EKV und deren Stellvertretung, der Personalleitung der EKV, der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und deren Stellvertretung. Die Dekanin oder der Dekan ist Mitglied der Dienststellenleitung, soweit diese Aufgabe nicht an eine andere Person delegiert worden ist.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Dienststellenleitung obliegt der Geschäftsführung der EKV.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund des Beschlusses der neu konstituierten Synode vom 10.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Geschäftsordnung vom 28. Februar 2015 außer Kraft.

(2) Berufungen für die Legislaturperiode ab dem Jahr 2020 werden bereits nach dieser Geschäftsordnung durchgeführt.